

(No. 1678. b.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten August 1835, womit das Regulativ über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten bestätigt wird.

Mit Bezug auf Meinen Erlaß vom 19ten Januar 1832, durch welchen Ich das Staatsministerium von Meiner Anordnung einer sachverständigen Kommission, unter dem Vorstehe des Generallieutenants von Thile I., zur Ausarbeitung eines allgemeinen Regulativs über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren in Kenntniß gesetzt habe, übersende Ich demselben nebst dem Berichte des Generallieutenants von Thile vom 17ten Juni d. J. das von der Kommission ausgearbeitete sanitäts-polizeiliche Regulativ nebst einer Instruktion über das Desinfektionsverfahren und einer populären Beschreibung über die Natur und Behandlung der ansteckenden Krankheiten. Ich habe das Regulativ genehmigt und bestätige solches mit dem Befehl, daß es von Jedermann: im ganzen Umfange Meiner Monarchie, bei Vermeidung der angedrohten Geld- und Freiheitsstrafen, befolgt und von sämmtlichen kethelligten Behörden nach demselben verfahren werde. Die früheren Vorschriften, welche wegen einzelner Krankheiten bereits ertheilt worden, namentlich auch die Instruktionen wegen der Asiatischen Cholera vom 31sten Januar 1832, sind, so weit sie von dem gegenwärtigen Regulativ abweichen, hierdurch aufgehoben. Das Staatsministerium hat nunmehr das Regulativ nebst seinen beiden Anlagen und Meinem heutigen Erlaß durch die Gesesammlung bekannt zu machen.

Werlin, den 8ten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

In das Staatsministerium.